

Sitzung vom 10. Juni 1992

1771. Anfrage

Kantonsrat Markus Eisenlohr, Neftenbach, hat am 16. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Schaffhauserstrasse zwischen Hettlingen und Henggart nach dem Bau der N 4 aufzuheben. In den Gemeinden Dägerlen und Neftenbach ist die Bevölkerung äusserst beunruhigt. Es wird befürchtet, dass auf dem lokalen Strassennetz entlang der Nationalstrasse eine Schleichverbindung entsteht. Deshalb wird befürchtet, dass die parallel dazu verlaufenden teilweise schmalen Strassen als Ausweichroute ausgebaut werden. Es wäre verfehlt, dass wegen des Abbruchs der Schaffhauserstrasse das lokale Strassennetz ausgebaut werden muss. Mit allen Mitteln ist der Verkehr über die Nationalstrasse zu lenken. Das lokale Strassennetz ist so auszugestalten, dass dieses nicht als Ausweichroute zur N 4 benutzbar ist. Aus lärm- und lufthygienischen Gründen ist ein Mehrverkehr unter allen Umständen zu verhindern. Die Bevölkerung entlang der N 4 wird nach deren Eröffnung bereits einer grösseren Belastung ausgesetzt sein.

Ich erlaube mir darum, dem Regierungsrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat verhindern, dass kein Mehrverkehr in den Gemeinden Dägerlen und Neftenbach wegen der Schliessung der Schaffhauserstrasse entsteht?
2. Ist mit diesen flankierenden Massnahmen gewährleistet, dass damit keine alternative Route zur N 4 entstehen kann?
3. Wie wird gewährleistet, dass die geplanten flankierenden Massnahmen vor der Inbetriebnahme der N 4 realisiert sind?
4. Fallen für die flankierenden Massnahmen Kosten für die Gemeinden an?
5. Wie ist nach der Aufhebung der Schaffhauserstrasse gewährleistet, dass eine sichere Velowegverbindung vom Stadtzentrum Winterthur ins Weinland besteht? Die Sicherheit bezieht sich nicht nur auf die Verkehrssicherheit, sondern auch auf die Verhinderung von Gewaltakten. Führt der Veloweg allein durch den Wald und würde so besonders von Velofahrerinnen in Nachtstunden gemieden?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Markus Eisenlohr, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat im August 1991 beschlossen, nach dem Bau der N 4 zwischen der N 1 und Henggart die Schaffhauserstrasse zwischen Hettlingen und Henggart aufzuheben und zu rekultivieren. Damit kann eine wesentliche Entlastung der Ortschaften Ohringen und Hettlingen von verkehrsbedingten Immissionen erreicht werden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die N 4 zwischen der N 1 und Henggart ergab sich (unter Berücksichtigung der nördlichen Fortsetzung der N 4), dass aus der Aufhebung der Schaffhauserstrasse keine bedeutend ins Gewicht fallenden Verkehrsumlagerungen zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für die Ortschaften Dägerlen und Neftenbach sowie für die Strecke Henggart-Aesch-Riet-Ohringen. Erheblich ist die Zunahme auf der Strecke Henggart-Lindenhof-Hettlingen. Das Verkehrsaufkommen übersteigt das im Weinland auf Landstrassen übliche Mass aber nicht. Die Vorteile einer Aufhebung der Schaffhauserstrasse überwiegen in bezug auf Immissionen des Verkehrs die Nachteile.

Die Strecke Henggart-Aesch-Riet-Ohringen wäre als Alternativroute anstelle der Autobahn nicht attraktiv. Sie weist gemischten (auch landwirtschaftlichen) Verkehr auf. Die

generelle Höchstgeschwindigkeit beträgt 80 km/h und auf drei Teilstrecken innerorts 50 km/h. Es bedarf aus heutiger Sicht keiner baulichen Massnahmen, um Schleichverkehr auf dieser Verbindung zu verhindern. In Anbetracht des geringen zusätzlichen Verkehrs sind auch keine Massnahmen zur Kapazitätssteigerung erforderlich. In Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden werden lediglich punktuell einige bauliche Massnahmen geprüft, insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Strassenfonds.

Der Regierungsrat hat im Beschluss über die Aufhebung der Schaffhauserstrasse ausgeführt, dass geeignete Massnahmen zu treffen wären, falls diese Aufhebung entgegen den Erwartungen übermässige Belastungen bewirken würde. Weil diese unwahrscheinlich sind, wäre es heute unzweckmässig, Mittel für flankierende Massnahmen im Hinblick auf die Eröffnung der N 4 einzusetzen. Die Frage der Kostentragung für - allfällige - spätere Massnahmen kann zurzeit offenbleiben.

Eine Velowegverbindung bleibt gemäss revidierter regionaler Verkehrsrichtplanung trotz der Aufhebung der Schaffhauserstrasse bestehen. Ein geeignetes Projekt für einen Veloweg (sowie insbesondere auch für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Verkehrs) soll zu gegebener Zeit in Zusammenarbeit mit den interessierten Gemeinden ausgearbeitet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten

Zürich, den 10. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller